

B e s c h l u s s

Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Remscheid wird für das Jahr 2020 wie folgt geregelt:

I.

A. Zivilsachen

Als Zivilsachen gelten für die Verteilung:

1.

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind
- Alle AR – Sachen einschließlich der Rechtshilfe in Zivilsachen
- Selbständige Beweisverfahren (H – Sachen)
- Grundbuchsachen
- Entscheidungen des Richters in Beratungshilfesachen (UR II – Sachen)
- Zustellungen von Willenserklärungen

2.

Verfahren gem. § 43 WEG in der ab dem 01.07.2007 geltenden Fassung. Neueingänge gem. § 43 WEG werden abwechselnd in Abteilung 7 und 8a eingetragen, beginnend mit Abteilung 7.

Die Verteilung der zu 1. und 2. beschriebenen Zivilsachen erfolgt auf der Grundlage des nachfolgenden Schemas nach dem Turnusprinzip.

Abt. 7 Ri'in AG Dr. Stiefken Turnusanteil 5/10 (WEG dop- pelt)	Abt. 8 RAG Löhr Turnusanteil 5/10	Abt. 8a RAG Lepper Turnusanteil 5/10 (WEG dop- pelt)	Abt. 20 RAG Fausten Turnusanteil 3/10	Abt. 27 Richter Riedel Turnusanteil 5/10	Abt. 43 Richter Riedel Turnusanteil 4/10	Abt. 28 RAG Lepper Turnusanteil 5/10	Abt. 46 Richter Dr. Mosig Turnusante 5/10
			XXX				
		XXX	XXX		XXX		
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX
XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX	XXX

Abgaben innerhalb des Gerichts werden auf den Turnus angerechnet.

Annexverfahren, wie Anträge auf Verlängerung oder Verkürzung der Räumungsfrist oder Anträge nach § 765 a) ZPO werden von dem Richter der Zivilabteilung bearbeitet, dem das Hauptsacheverfahren zugewiesen ist.

Im Falle eines Abteilungswechsels bleibt der/die bisherige Richter/in in den Sachen, in denen bereits ein Verkündungstermin bestimmt worden ist, bis zum Verkündungstermin zuständig.

Die Verteilung begann mit dem ersten Eingang im Jahre 2003 bei Abteilung 7. Die folgenden Eingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vertikal eingetragen. Sobald eine Spalte/Abteilung gefüllt ist, wird die Verteilung in der nächsten Spalte/Abteilung fortgesetzt. Gesperrte Felder bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

Eingänge in Verfahren gem. § 43 WEG (A.2.) werden im Turnus jeweils doppelt berücksichtigt.

Es bearbeiten im Einzelnen:

1) Richterin am Amtsgericht Dr. Stiefken (Abt. 7)

- a) Zivilsachen gemäß A. Nr. 1. des Geschäftsverteilungsplanes,
- b) Zivilsachen gemäß A. Nr. 2. des Geschäftsverteilungsplanes
- c) Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse in Zwangsvollstreckungssachen,
- d) Zwangsvollstreckungssachen im Übrigen,
- e) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Vertreter: zu a) und b): Richter am Amtsgericht Lepper
zu c), d) und e): 1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel
2. Richter am Amtsgericht Löhr

Sitzungen: Montag und Donnerstag

2) Richter am Amtsgericht Löhr (Abt. 8):

Zivilsachen gemäß A. Nr. 1. des Geschäftsverteilungsplanes

Vertreter: Richterin Dr. Mosig

Sitzungen: Montag

3) Richter am Amtsgericht Lepper (Abt. 8a)

- a) Zivilsachen gemäß A. Nr. 1. des Geschäftsverteilungsplanes,
- b) Zivilsachen gemäß A. Nr. 2. des Geschäftsverteilungsplanes.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Stiefken

Sitzungen: Mittwoch

4) Richter am Amtsgericht Fausten (Abt. 20):

- a) Zivilsachen gemäß A. Nr. 1. des Geschäftsverteilungsplanes
- b) Nachlasssachen und Auseinandersetzungssachen mit geraden Endziffern, wobei grundsätzlich das Aktenzeichen der IV-Sache (Eröffnung der Verfügung von Todes wegen) maßgeblich ist. Ist eine IV-Sache nicht vorhanden, ist das Aktenzeichen der VI-Sache maßgeblich. Bei mehreren Aktenzeichen ist das zuerst genannte maßgeblich.
- c) Konkurs- und Vergleichssachen
- d) Verteilungssachen
- e) alle nicht verteilten Sachen (z.B. UR-II Sachen)

Vertreter: Richterin Riedel

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

5) Richterin Riedel (Abt. 27):

Zivilsachen gemäß A. Nr. 1. des Geschäftsverteilungsplanes

Vertreter: Richterin Dr. Mosig

Sitzungen: Dienstag und Freitag

6) Richter am Amtsgericht Lepper (Abt. 28):

Zivilsachen gemäß A. Nr. 1. des Geschäftsverteilungsplanes,

Vertreter: Richterin Riedel

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

7) Richterin Riedel (Abt. 43):

Zivilsachen gemäß A. Nr. 1. des Geschäftsverteilungsplanes.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Fausten

Sitzungen: Dienstag und Freitag

8) Richterin Dr. Mosig (Abt. 46):

Zivilsachen gemäß A. Nr. 1. des Geschäftsverteilungsplanes

Vertreter: Richter am Lepper

Sitzungen: Mittwoch

B. Familien-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen

1. Als solche gelten:

- Familiensachen (Familiengericht)
- Rechtshilfe (AR) in den zu bearbeitenden Sachen,
- Pflegschafts- und Beistandschaftssachen (VII, VIII, IX und X) sowie andere familienrechtliche Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Familiengerichtsgerichts fallen.

2. Die Verteilung der zu 1. beschriebenen Neueingänge erfolgt auf der Grundlage des nachfolgenden Schemas nach dem Turnusprinzip. Dies gilt nicht für Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1631b BGB und § 12 PsychKG, soweit Minderjährige betroffen sind; für diese ist Abt. 51 zuständig.

Abt. 25 Richter am Amtsgericht Löhr Turnusanteil 5/10	Abt. 26 Richterin am Amtsgericht Römer Turnusanteil 10/10	Abt. 24 Richterin am Amtsgericht von Kalckreuth Turnusanteil 6/10	Abt. 23 Richter am Amtsgericht Dr. Lässig Turnusanteil 3/10
			xxx
			xxx
xxx			xxx
xxx		xxx	xxx
xxx		xxx	xxx
xxx		xxx	xxx
xxx		xxx	xxx

Abgaben innerhalb des Gerichts werden auf den Turnus angerechnet.

Die Verteilung hat mit dem ersten Eingang am 01.03.2007 bei Abteilung 25 begonnen. Die folgenden Eingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vertikal eingetragen. Sobald eine Spalte/Abteilung gefüllt ist, wird die Verteilung in der nächsten Spalte/Abteilung fortgesetzt. Gesperrte Felder bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.

Alle Eingänge mit gleichem Datum (Tageseingänge) gelten als gleichzeitig eingegangen. Sie werden in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben eines gemeinsamen Familiennamens der Parteien, ansonsten nach dem alphabetisch vorgehenden Namen einer Partei, bei Namensgleichheit nach dem alphabetisch vorgehenden Vornamen einer Partei den Familienabteilungen entsprechend dem Turnus zugeteilt.

Die Geschäftsverteilung beginnt in den Folgejahren mit der nächst bereiten Familienabteilung.

Abweichend vom Turnus wird jeder Neueingang in einer Familiensache, der den Personenkreis eines früheren Verfahrens betrifft, unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das davon jüngste Verfahren bearbeitet hat oder bearbeitet, unabhängig vom Stand der Sache. Dabei werden nur Vorstücke berücksichtigt, die nach dem 01.01.2008 betrieben wurden. Derselbe Personenkreis i.S.d. § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neueingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft, auch wenn Ansprüche auf Dritte übergegangen sind. Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Als Eilsache erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen bzw. Verfügungen, Arreste und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung werden, gleich ob sie über die Wachtmeisterei oder unmittelbar zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge sofort zugeteilt.

3.

Es bearbeiten im Einzelnen:

9) Richter am Amtsgericht Löhr (Abteilung 25):

Familien-, Pflugschafts- und Beistandschaftssachen
gemäß B. Nr. 1. und 2. des Geschäftsverteilungsplanes.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Römer
Sitzungen: Donnerstag

10) Richterin am Amtsgericht Römer (Abteilung 26):

Familien-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen
gemäß B. Nr. 1. und 2. des Geschäftsverteilungsplanes.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Löhr (Endziffern 1-5)
Richterin am Amtsgericht von Kalckreuth (Endziffern 6-0)

Sitzungen: Dienstag und Donnerstag

11) Richterin am Amtsgericht von Kalckreuth (Abteilung 24):

a) Familien-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen
gemäß B. Nr. 1. und 2. des Geschäftsverteilungsplanes.

b) Nachlasssachen und Auseinandersetzungssachen mit ungeraden Endziffern, wobei grundsätzlich das Aktenzeichen der IV-Sache (Eröffnung der Verfügung von Todes wegen) maßgeblich ist. Ist eine IV-Sache nicht vorhanden, ist das Aktenzeichen der VI-Sache maßgeblich. Bei mehreren Aktenzeichen ist das zuerst genannte maßgeblich.

Vertreter: zu a) Richterin am Amtsgericht Römer
zu b) Richter am Amtsgericht Fausten

Sitzungen: Dienstag und Freitag

12) Richter am Amtsgericht Dr. Lässig (Abteilung 23):

Familien-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen
gemäß B. Nr. 1. und 2. des Geschäftsverteilungsplanes.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Löhr

Sitzungen: Freitag

13) Richter am Amtsgericht Dr. Lässig (Abteilung 51):

Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1631b BGB und § 12 PsychKG, soweit Minderjährige betroffen sind.

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Löhr

2. Richterin am Amtsgericht Römer

3. Eildienst

C. Betreuungs- und Unterbringungssachen

Als solche gelten:

1. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (XIV), mit Ausnahme von Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehördengesetz NW einschließlich der Fälle der Verweisung auf diese Gesetze (diese sind den Strafrichtern zugewiesen),
2. Verfahren nach dem Betreuungsgesetz,
3. Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen nach § 340 FamFG,
4. Rechtshilfe (AR) in den vorgenannten Sachgebieten.

Es bearbeiten im Einzelnen:

14) Richter am Amtsgericht Fausten

a) Betreuungs- und Unterbringungssachen gem. C. Nr. 1 mit den jeweiligen

Endziffern 0 – 5

b) Betreuungs- und Unterbringungssachen gem. C. Nr. 2-4 mit den jeweiligen

Endziffern 0 – 4

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel

15) bleibt leer wegen Elternzeit RAG Schäfer

16) Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen gem. C. Nr. 1 mit den jeweiligen Endziffern 6 – 9
- b) Betreuungs- und Unterbringungssachen gem. C. Nr. 2-4 mit den jeweiligen Endziffern 5 – 9
- c) Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 2 ZPO

Vertreter: zu a) und b): Richter am Amtsgericht Fausten
zu c): Richter am Amtsgericht Dr. Lässig

Zuständig sind für Anhörungen in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Unterbringungssachen nach §§ 312 Nr. 1 und Nr. 4, 331, 332 FamFG, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 4 PsychKG NRW,
einschließlich

der für den Fall einer durchgeführten Anhörung zu treffenden Entscheidung über den zugrunde liegenden Antrag des Betreuers / des Bevollmächtigten / der Ordnungsbehörde / der ärztlichen Leitung sowie
der Bestellung eines/-r Verfahrenspflegers/-in:

- bezüglich der jeweils am Montag einer jeden Woche zu erledigenden Sachen:
Richter am Amtsgericht Fausten

Vertreter:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel

- bezüglich der jeweils am Dienstag einer jeden Woche zu erledigenden Sachen:

Richterin Riedel

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Fausten

2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel

außer am

Montag, 06.01.2020	RAG Löhr
Dienstag, 07.01.2020	R'inAG Römer
Montag, 13.01.2020	R'inAG von Kalckreuth
Dienstag, 14.01.2020	DAG Dr. Künzel

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Fausten
2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel

- bezüglich der am Mittwoch und Donnerstag einer jeden Woche zu erledigenden Sachen:

Richter am Amtsgericht Fausten

Vertreter:

Mittwoch: Richterin Riedel (Zweitvertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel)

Donnerstag: Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel (Zweitvertreter: Richterin Riedel)

- bezüglich der am Freitag einer jeden Woche zu erledigenden Sachen:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Künzel

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Fausten

In dringenden Fällen ist der Zweitvertreter zuständig, wenn der ordentliche Dezer-
nent oder dessen Erstvertreter nicht erreichbar ist, z.B. durch Sitzung/ Anhörung ver-
hindert ist oder aus einem sonstigen Grund nicht zur Verfügung steht. Steht auch der
Zweitvertreter nicht zur Verfügung, ist der Eildienstrichter zuständig.

Der Eildienstplan bleibt unberührt.

D. Strafsachen

1.

Es bearbeiten im Einzelnen:

17) Richter am Amtsgericht Dr. von Borzeszkowski:

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, sowie Jugendschutzsachen, und zwar einschließlich der dazugehörenden VRJs-Sachen, in denen der Familienname des Angeklagten bzw. des ersten Angeklagten mit den Buchstaben S – Z beginnt,
- b) Geschäfte des Jugendrichters in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, sowie Jugendschutzsachen, und zwar einschließlich der dazugehörenden VRJs-Sachen, in denen der Familienname des Angeklagten bzw. des ersten Angeklagten mit den Buchstaben S – Z beginnt,
- c) Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs) sowie Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehördengesetz NW einschließlich der Fälle der Verweisung auf diese Gesetze gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- d) Rechtshilfe (AR) in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- e) Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters nach § 27 Abs. 3 StPO,
- f) Wahl der Schöffen für das Schöffengericht und für die Strafkammern des Landgerichts,
- g) Auslosung der Schöffen für das Schöffengericht,
- h) Wahl und Auslosung der Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht und die Jugendkammern des Landgerichts,
- i) Alle nicht verteilten VRJs-Sachen einschließlich Vollstreckungsleiter der JAA Remscheid.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Lässig

Sitzungen: Montag und Dienstag

18) Richterin Müller:

- a) Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene,
- b) Strafsachen gemäß Turnus D.2 (Abt. 61),
- c) Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts der Abt. 45
(s.u. VI. „In Strafsachen gilt ergänzend“ einschließlich der dazugehörenden VRJS-Sachen.).

Vertreter: zu a) und c): Richter am Amtsgericht Dr. von Borzeszkowski
zu b): Richter am Amtsgericht Dr. Lässig

Sitzungen: Donnerstag

19) Richterin Müller:

- a) Strafsachen gemäß Turnus D.2 (Abt. 60 und 63),
- b) Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht,
- c) Entscheidungen nach §§ 23, 33, 47 Schiedsamtsgesetz NW.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Grebenstein (Abt. 63)

Sitzungen: Mittwoch und Freitag

20) Richterin am Amtsgericht Grebenstein:

Strafsachen gemäß Turnus D.2 (Abt. 64).

Vertreter: Richterin Müller

Sitzungen: Donnerstag

21) Richter am Amtsgericht Dr. Lässig:

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, sowie Jugendschutzsachen, und zwar einschließlich der dazugehörenden VRJ-Sachen, in denen der Familienname des Angeklagten bzw. des ersten Angeklagten mit den Buchstaben A – R beginnt,
- b) Geschäfte des Jugendrichters in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, sowie Jugendschutzsachen, und zwar einschließlich der dazugehörenden VRJs-Sachen, in denen der Familienname des Angeklagten bzw. des ersten Angeklagten mit den Buchstaben A – R beginnt,
- c) Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts der Abt. 44
(s.u. VI. *In Strafsachen gilt ergänzend*).
- d) Schöffengerichtssachen, bei denen die Zuziehung eines 2. Richters am Amtsgericht beschlossen wird

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. von Borzeszkowski

Sitzungen: Dienstag und Mittwoch

22) Richterin Dr. Mosig:

Strafsachen gemäß Turnus D.2 (Abt. 62)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. von Borzeszkowski

Sitzungen: Freitag

Für folgende Strafsachen gilt eine Verteilung nach dem Turnusprinzip:

- a) Einzelrichterstrafsachen (Ds und Cs) gegen Erwachsene einschließlich Privatklageverfahren nebst Entscheidungen nach § 37 Schiedsmannsordnung (Bs) einschließlich der Nachtragsentscheidungen in zählkartenmäßig abgeschlossenen Einzelrichterstrafsachen,
- b) Rechtshilfesachen (AR) in Strafsachen gegen Erwachsene,
- c) Einzelne richterliche Anordnungen in Strafsachen (Gs) sowie Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehördengesetz NW einschließlich der Fälle der Verweisung auf diese Gesetze gegen Erwachsene
- d) Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (Owi und Owi (b)) gegen Erwachsene

Die Verteilung erfolgt jeweils gesondert auf der Grundlage der nachfolgenden Schemata:

Ds:

Abt. 60 Ds Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt. 61 Ds Richterin Müller Turnusanteil 3/10	Abt. 62 Ds Richterin Dr. Mosig Turnusanteil 5/10	Abt. 63 Ds Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt. 64 Ds R'inAG Grebenstein Turnusanteil 5/10
	xxx			
	xxx			

Cs:

Abt.60 Cs Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt. 61 Cs Richterin Müller Turnusanteil 3/10	Abt.62 Cs Richterin Dr. Mosig Turnusanteil 5/10	Abt. 63 Cs Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt. 64 Cs R'inAG Grebenstein Turnusanteil 5/10
	XXX			
	XXX			

Owi:

Abt.60 Owi Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt. 61 Owi Richterin Müller Turnusanteil 3/10	Abt. 62 Owi Richterin Dr. Mosig Turnusanteil 5/10	Abt. 63 Owi Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt. 64 Owi R'inAG Grebenstein Turnusanteil 5/10
	XXX			
	XXX			

Owi (b):

Abt.60 Owi (b) Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt. 61 Owi (b) Richterin Müller Turnusanteil 3/10	Abt. 62 Owi (b) Richterin Dr. Mosig Turnusanteil 5/10	Abt.63.Owi (b) Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt.64 Owi (b) R'inAG Greibenstein Turnusanteil 5/10
	XXX			
	XXX			

Gs und Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehörden-
gesetz NW einschließlich der Fälle der Verweisung auf diese Gesetze (XIV):

Abt.60 Gs Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt. 61 Gs Richterin Müller Turnusanteil 3/10	Abt. 62 Gs Richterin Dr. Mosig Turnusanteil 5/10	Abt. 63 Gs Richterin Müller Turnusanteil 5/10	Abt. 64 Gs R'inAG Greibenstein Turnusanteil 5/10
	XXX			
	XXX			

AR:

Abt.60 AR	Abt. 61 AR	Abt. 62 AR	Abt. 63 AR	Abt. 64 AR
Richterin Müller	Richterin Müller	Richterin Dr. Mosig	Richterin Müller	R'inAG Greibenstein
Turnusanteil 5/10	Turnusanteil 3/10	Turnusanteil 5/10	Turnusanteil 5/10	Turnusanteil 5/10
	XXX			
	XXX			

Die Verteilung begann mit dem ersten Eingang ab dem 02.02.2015 mit Abt. 60. Die folgenden Eingänge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vertikal eingetragen. Sobald eine Spalte/Abteilung gefüllt ist, wird die Verteilung in der nächsten Spalte/Abteilung fortgesetzt. Gesperrte Felder bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt. Die Geschäftsverteilung wird in den folgenden Jahren mit der nächst bereiten Abteilung beginnen.

Abgaben innerhalb des Gerichts werden auf den Turnus angerechnet. Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW und dem Ordnungsbehördengesetz NW einschließlich der Fälle der Verweisung auf diese Gesetze werden bei Erfassung als Unterbringungssache turnusmäßig in Abteilung 60 Gs bis 64 Gs berücksichtigt.

Wird gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt, so zählt dies als Eingang des betreffenden Richters in der Ds-Tabelle (Abt. 60 bis 64). Dies gilt nicht bei Einsprüchen gegen Strafbefehle nach § 408a StPO.

Bs-Sachen werden im Ds-Turnus verteilt und gezählt.

Ist oder war bei einer am Turnus teilnehmenden Abteilung im Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs eines weiteren Verfahrens gegen denselben Beschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen bereits ein Verfahren (auch Bewährungsverfahren) das nach dem 31.12.2010 eingegangen ist, anhängig (alte Verfahren), so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden (auch Strafbefehls-) Anträge (neue Verfahren) zuständig. Dies gilt nicht für Owi (b)-Verfahren.

Sind in einer Anklageschrift mehrere Beschuldigte / Angeschuldigte / Betroffene mit Vorverfahren in verschiedenen Abteilungen aufgeführt, ist die Abteilung zuständig, bei der der lebensälteste Beschuldigte / Angeschuldigte / Betroffene geführt wird. Bei gleichaltrigen Beschuldigten / Angeschuldigten / Betroffenen ist die zuerst mit einem der Beschuldigten / Angeschuldigten / Betroffenen befasste Abteilung zuständig.

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt, die Sachverhaltsdarstellung geändert wird, sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert oder neue Taten hinzukommen.

II.

Ist der Vertreter eines Richters verhindert, so übernimmt der dienstjüngste Richter des jeweiligen Geschäftsbereichs dessen Geschäfte.

Ist auch dieser verhindert, übernimmt der Eildienstrichter dessen Geschäfte.

III.

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, tritt - soweit in den Fällen des § 354 Abs. 2 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Revisionsgericht getroffen wird - an dessen Stelle sein planmäßiger Vertreter; bei dessen Verhinderung gilt die in Ziffer II. vorgesehene Vertretungsregelung entsprechend.

IV.

In Zivilsachen gilt ergänzend:

1. Für Klagen gemäß § 34 ZPO ist die Abteilung zuständig, vor der der Hauptprozess anhängig war.
2. Für Klagen gegen Prozessbevollmächtigte auf Schadenersatz wegen fehlerhafter Prozessführung ist die Abteilung zuständig, bei der der Vorprozess anhängig ist oder war.
3. Für Wiederaufnahme-, Abänderungs- und Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel des Amtsgerichts ist die Abteilung zuständig, bei der der Vorprozess anhängig gewesen ist.
4. Wird während der Anhängigkeit eines Rechtsstreits unter denselben Parteien eine weitere Sache mit gleichem oder umgekehrtem Rubrum anhängig, so gehören die Sachen, falls für sie verschiedene Abteilungen zuständig sind, vor die Abteilung, bei welcher die Anhängigkeit früher eingetreten ist, wenn es sich um zwei Rechtsstreitigkeiten (Hauptsacheverfahren oder einstweilige Verfügungen bzw. selbständige Beweisverfahren) handelt, die in rechtlichem Zusammenhang stehen.

Soweit die Sachen aus den Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergehen, ist für die Beurteilung der Anhängigkeit der Zeitpunkt des Eingangs der Akte

beim Amtsgericht Remscheid maßgebend.

Bei gleichzeitigem Anhängigwerden ist die Abteilung zuständig, bei der nach dem Turnussystem die erste Rechtssache eingetragen wurde.

5. Nummer 4 gilt auch, wenn bei mehreren Rechtsstreitigkeiten nur eine Prozesspartei dieselbe ist, für mehrere, bei verschiedenen Abteilungen anhängige Rechtsstreitigkeiten, bei denen hinsichtlich des Streitgegenstandes Rechtsgemeinschaft besteht oder gleichartige und auf demselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründe beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

6. Die Anhängigkeit eines Rechtsstreits im Sinne der Nummer 4 des Geschäftsverteilungsplanes endet mit dem Tag des Erlasses einer instanzabschließenden Entscheidung oder eines Vergleiches, mit dem Tag der Klagerücknahme, der Rücknahme eines Rechtsmittels oder mit dem Tag des Weglegens der Akte nach der Aktenordnung.

Dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung in einem einstweiligen Verfügungsverfahren bzw. Arrestverfahren eine Hauptsacheklage anhängig gemacht wird. In diesem Falle gilt das einstweilige Verfügungsverfahren noch als anhängig im Sinne von IV. 4 – 6 des Geschäftsverteilungsplanes.

Für einstweilige Verfügungsverfahren bzw. Arrestverfahren, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, bleibt es bei der Regelung gemäß Nummer 6 Satz 1. Selbständige Beweisverfahren gelten hingegen noch über einen Zeitraum von vier Monaten über den in Nummer 6 Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus als anhängig, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Hauptsacheklage eingeht.

7. Für die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Sachen gemäß § 147 ZPO und für die Weiterbearbeitung ist die Abteilung zuständig, bei welcher die Anhängigkeit früher eingetreten ist.

V.

In Familien-, Betreuungs-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen gilt ergänzend:

1. Für Wiederaufnahme-, Abänderungs- und Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel des Amtsgerichts ist die Abteilung zuständig, bei der der Vorprozess anhängig gewesen ist.
2. Wird während der Anhängigkeit eines Rechtsstreits unter denselben Parteien eine weitere Sache mit gleichem oder umgekehrten Rubrum anhängig, so gehören die Sachen, falls für sie nach dem Turnussystem verschiedene Abteilungen zuständig sind, vor die Abteilung, bei welcher die Anhängigkeit früher eingetreten ist, wenn es sich um zwei Rechtsstreitigkeiten (Hauptsacheverfahren oder einstweilige Verfügungen) handelt, die in rechtlichem Zusammenhang stehen.
Soweit die Sachen aus den Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergehen, ist für die Beurteilung der Anhängigkeit der Zeitpunkt des Eingangs der Akte beim Amtsgericht Remscheid maßgebend.
Bei gleichzeitigem Anhängigwerden ist die Abteilung zuständig, bei der nach dem Turnussystem die erste Rechtssache eingetragen wurde.
3. Nr. 2. gilt auch, wenn bei mehreren Rechtsstreitigkeiten nur eine Prozesspartei dieselbe ist, für mehrere, bei verschiedenen Abteilungen anhängige Rechtsstreitigkeiten, bei denen hinsichtlich des Streitgegenstandes Rechtsgemeinschaft besteht oder gleichartige und auf denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.
4. Die Anhängigkeit eines Rechtsstreits im Sinne der Nr. 2. endet mit dem Tag des Erlasses einer instanzabschließenden Entscheidung oder eines Vergleiches, mit dem Tag der Klage- oder Antragsrücknahme, der Rücknahme eines Rechtsmittels oder mit dem Tag des Weglegens der Akte nach der Aktenordnung.

Dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung in einem einstweiligen Verfügungsverfahren bzw. Arrestverfahren ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht wird. In diesem Falle gilt das einstweilige Verfügungsverfahren noch als anhängig im Sinne von V. 2. bis 4. des Geschäftsverteilungsplanes.

Für einstweilige Verfügungsverfahren bzw. Arrestverfahren, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, bleibt es bei der Regelung gemäß Nr. 4. Satz 1.

5. Für die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Sachen und für die Weiterbearbeitung ist die Abteilung zuständig, bei welcher die Anhängigkeit früher eingetreten ist.
6. Die Zuständigkeitsregelung des § 621 Abs. 2 und 3 ZPO im Verhältnis von Ehesachen und anderen Familiensachen gilt zwischen den Abteilungen des Familiengerichts.

VI.

In Strafsachen gilt ergänzend:

1. Die nach § 354 Abs. 2 StPO an ein anderes Schöffengericht – auch erweitertes Schöffengericht – des Amtsgerichts Remscheid zurückverwiesenen Sachen fallen in die Zuständigkeit der Abt. 44.
2. Die nach § 354 Abs. 2 StPO an ein anderes Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Remscheid erneut zurückverwiesenen Sachen fallen in die Zuständigkeit der Abt. 45.

VII.

In Sachen, in denen sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt, ist der maßgebliche Buchstabe der Parteibezeichnung des Beklagten (Schuldners, Antragsgegners) nach den folgenden Richtlinien zu ermitteln:

1. Sind in der Klage oder Antragsschrift mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner benannt, so ist der an erster Stelle Aufgeführte bestimmend. An der hiernach begründeten Zuständigkeit ändert sich nichts, wenn der maßgebliche Beklagte (Schuldner, Antragsgegner) nach dem in Nr. 10) genannten Zeitpunkt wegfällt.
2. Bei Sachen, die durch Verweisung an das Amtsgericht gelangen, sind nur die Namen der am amtsgerichtlichen Verfahren Beteiligten maßgebend. Durch weitere Verweisung in derselben Sache wird die einmal gegebene Zuständigkeit nicht verändert.
3. Besteht die Parteienbezeichnung des Beklagten aus dessen Familiennamen, so ist der Anfangsbuchstabe dieses Familiennamens maßgebend, und zwar ist bestimmend:
 - a) der Zuname ohne Berücksichtigung des Vornamens (Franz Maier),
 - b) bei Doppelnamen der erste Name (Baumann-Schmitz),
 - c) bei einem aus mehreren Worten bestehenden Namen das erste großgeschriebene Wort (von der Heiden),
 - d) bei Adelsprädikaten der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats (Graf von Platen),
 - e) bei Namen von Ausländern, denen lediglich die Vater oder Sohnbezeichnung vorangesetzt ist, z. B. Ben (Sohn) Nathan, Abou (Vater) Mandou, nur der eigentliche Name, der Zuname (Ben Nathan, Abou Mandou). Die gilt ebenso bei Namenszusätzen wie z.B. Al, Da, De, Di oder El.
4. Besteht die Parteibezeichnung des Beklagten aus einer im Handelsregister eingetragenen Firma oder einer Handelsgesellschaft oder aus einem Namen eines Vereins oder einer sonstigen juristischen Person, so ist bestimmend:

- a) wenn in der Parteibezeichnung ein Familienname enthalten ist, dieser nach den Grundsätzen zu 3) (Buchdruckerei Otto von Müller GmbH),
 - b) wenn in der Parteibezeichnung mehrere Familiennamen enthalten sind, der erste von ihnen nach den Grundsätzen zu 3) (Bandfabrik Weber & Hahn),
 - c) wenn in der Parteibezeichnung kein Familienname enthalten ist, wohl aber ein Phantasiename, dieser nach den Grundsätzen zu 3) b) + c) ("Glaube + Tat" Selbsthilfebetreuungswerk e. V., Gartenbau-Verein "am Anschlag" GmbH, Männergesangverein "Concordia" e. V., Sport und Spielvereinigung "Eintracht" e. V., Tennisclub "Grün-Gold" e. V.). Buchstabenkombinationen (Z.B. CGT – GmbH) gelten ebenfalls als Phantasiename,
 - d) wenn in der Parteibezeichnung weder ein Familienname, noch ein Phantasiename enthalten ist, das erste großgeschriebene Wort der Parteibezeichnung; jedoch bleiben Orts-, Landes- und Landschaftsbezeichnungen, die Eigenschaftswörter deutsch, allgemein, gemeinnützig, städtisch, die Eigenschaftswörter, die eine Konfession bezeichnen (wie evangelisch, katholisch, jüdisch) und alle Hinweise auf die Organisationsform (wie Aktiengesellschaft, Anstalt, Bund, Firma, Genossenschaft, Gesellschaft, bergrechtliche und arbeitsrechtliche Gewerkschaft, Handelsgesellschaft, Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, offene Handelsgesellschaft) außer Betracht; wenn auf diese Weise alle Wörter der Parteibezeichnung außer Betracht zu bleiben hätten, ist das erste Wort der Parteibezeichnung maßgeblich,
 - e) wenn neben der Firma der Inhaber genannt ist, die Firma (Rheinisch-Westfälische Braunkohlen-Gesellschaft, Inhaber Franz Meier, Heinz Müller als Inhaber der Firma Walter Schmidt sen.).
5. Handelt es sich bei dem Beklagten um eine Behörde, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, eine Kirchengemeinde, oder eine öffentlich-rechtliche Sparkasse, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben,

- a) der in der Parteibezeichnung enthaltenen Ortsbestimmung (Stadtgemeinde Hückeswagen, Kreissparkasse Düsseldorf-Mettmann, Evangelische Kirchengemeinde Barmen),
 - b) des besonderen Namens, sofern ein solcher in der Parteibezeichnung enthalten ist (Kath. Kirchengemeinde St. Michael); Eigenschaftswörter wie deutsch, rheinisch, westfälisch, bergisch usw. bleiben unberücksichtigt.
6. Für Klagen gegen den Konkursverwalter ist die Firma oder der Name des Gemeinschuldners maßgebend.
 7. Für Klagen gegen den Nachlassverwalter, den Nachlasspfleger und den Testamentsvollstrecker ist der Name des Erblassers maßgebend.
 8. Für Beweissicherungsverfahren gegen Unbekannte ist die für den Buchstaben U zuständige Abteilung zuständig.
 9. Eine Änderung der Parteibezeichnung oder der beklagten Partei bleibt unberücksichtigt, sobald die Zuständigkeit der Abteilung nach Maßgabe der Nr. 10) Abs. 1 eingetreten ist.
 10. Eine nach den vorstehenden Bestimmungen an sich unzuständige Abteilung wird zuständig, sobald ein Beklagter, Antragsgegner oder Schuldner zur Sache verhandelt hat. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so wird die an sich unzuständige Abteilung zuständig, wenn die Sache nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Klageerwiderung oder Antragserwiderung dem Abteilungsrichter, der für zuständig gehalten wird oder sobald der an sich unzuständige Abteilungsrichter eine Entscheidung in der Sache getroffen hat.

VIII.

Der richterliche Eildienst wird abwechselnd von allen Richtern, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, wahrgenommen. Um eine möglichst gleichmäßig Belastung aller Richterkräfte zu gewährleisten, wird der Eildienstplan in dem jeweiligen Folgejahr in der Reihenfolge des bisherigen Eildienstplanes fortgeschrieben, unter Berücksichtigung gegebenenfalls weggefallener oder neu vorhandener Richterkräfte.

Bei Verhinderung eines Richters gilt der Ergänzungsplan zum Eildienstplan. Der Eildienstplan für das Jahr 2018 und der Ergänzungsplan werden als Anlage zu dem Geschäftsverteilungsplan genommen.

IX.

Die Vertretung nach den vorstehenden Regeln gilt nur für die normale Urlaubsabwesenheit oder kurzfristige Erkrankung des zu Vertretenden. Für den Fall einer sonstigen Abwesenheit (längerfristige Erkrankung, Kur pp.) wird die Vertretung jeweils besonders geregelt.

X.

Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO ist Richter am Amtsgericht Löhr

Güterichtersachen werden in Zivilsachen in Abteilung 8 C bzw. in Familiensachen in Abteilung 25 F als zweifacher turnusmäßiger Eingang berücksichtigt

Remscheid, 17.12.2019

Das Präsidium des Amtsgerichts



Dr. Künzel

Direktor des Amtsgerichts



Löhr

Richter am Amtsgericht



Dr. Stiefken

Richterin am Amtsgericht



Schäfer

Richter am Amtsgericht



Dr. von Borzeszkowski

Richter am Amtsgericht